

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Gebühren für**  
**Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum**  
**des Marktes Stadtbergen**

**(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)**

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek vom 19.04.1994 (BGB1 I S. 854) erlässt der Markt Stadtbergen folgende

**S a t z u n g**

**§ 1**

**Gebührengegenstand**

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt DM 5,-- DM (2,50 €).

### § 3

#### **Kapitalisierung, Sicherheitsleistung**

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe der Gebühr nach dieser Satzung abhängig gemacht werden; bei Plakatständern kann zusätzlich Sicherheit für die rechtzeitige und vollständige Beseitigung der Plakatständer gefordert werden.

### § 4

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, insbesondere beim Marktfest, bei Weihnachtsmärkten und beim Ökomarkt, kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
  - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
  - b) für Sondernutzungen, die von gemeinnützigen Organisationen ausschließlich zu sozialen und karitativen Zwecken ausgeübt werden,
  - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
  - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
  - e) für Wahlwerbung innerhalb 12 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden, sowie für Plakatwerbung mit örtlichem Bezug der örtlichen Parteien und Wählervereinigungen.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## **§ 7**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter DM 10.—DM (5,— €) werden nicht erstattet.

**§ 8**  
**Währungsumstellung**

Die ausgewiesenen Eurobeträge gelten ab 01.01.2002.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.09.1979 außer Kraft.

**Markt Stadtbergen**

**Stadtbergen, den 22.05.2001**

**Dr. Ludwig Fink**  
**1. Bürgermeister**

amtlich bekannt gemacht in der Augsburger Allgemeinen  
„Augsburger Land“ vom 25.05.2001, in Kraft getreten am 02.06.2001

## Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Betrag in DM	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und -planken sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	qm qm	(1. Monat)  ab dem ) 2. Monat ) monatlich)	1,20 – 3,60  2,40 – 7,20	0,60 - 1,85  1,20 – 3,70
2	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	Jahr	30,-- - 100,--	15,50 – 51,--
3	Überspannungen kurzfristig	pro Über- querung	Tag	10,-- - 20,--	5,15 – 10,--
4	Schächte und Gruben	pro Mauer- oder Bo- denöff- nung	Jahr	30,-- - 100,--	15,50 – 51,00
5	Säulen, Stützpfeiler	Stück	Jahr	50,-- - 100,--	25,60 – 51,--
6	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	25,--	12,80
7	Masten	Stück	Jahr Monat	250,-- 50,--	127,85 25,60
8	Tisch- und Stuhlaufstellung für gewerbliche Veranstalter	qm	Saison 01.03.– 31.10.	10,-- - 30,--	5,15 – 15,35
9	desgl. kurzfristig	qm	Tag	2,--	1,05
10	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	20,--	10,--
11	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	2,--	1,05
12	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	25,--	12,80
13	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	2,50	1,30
14	Zeitungsverkaufsstände	qm	Monat	2,50	1,30

15	Stumme Zeitungsverkäufer	<b>Stück</b>	<b>Jahr</b>	<b>100,--</b>	<b>51,--</b>
16	Sonstige Verkaufsstände	<b>qm</b>	<b>Monat</b>	<b>50,--</b>	<b>25,60</b>
17	desgl. kurzfristig	<b>Frontmeter</b>	<b>Tag</b>	<b>2,50</b>	<b>1,30</b>
18	Vitrinenaufstellung	<b>qm</b>	<b>Monat</b>	<b>2,50</b>	<b>1,30</b>
19	Aufstellung von Informationsständen und Plakattafeln	<b>Stück</b>	<b>Tag</b>	<b>0,20 – 1,--</b>	<b>0,10 – 0,50</b>
20	Beseitigung und Entsorgung nicht fristgerecht abgeräumter Informationsstände	<b>Stück</b>		<b>20,--</b>	<b>10,25</b>
21	Aufstellung von Informationsschildern	<b>qm</b>	<b>Monat</b>	<b>2,-- - 4,--</b>	<b>1,05 – 2,05</b>
22	Warenautomaten mit 1 Ausgabefach	<b>Stück</b>	<b>Jahr</b>	<b>10,-- - 20,--</b>	<b>5,10 – 10,--</b>
23	jedes weitere Fach	<b>Stück</b>	<b>Jahr</b>	<b>2,--</b>	<b>1,05</b>